

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 28. Mai	1999
-------	------------------------	------

### Inhalt

	Seite:
Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2000 .....	113
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht .....	133
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	135
Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – .....	135
Persönliche und andere Nachrichten .....	136
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	138

### Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2000

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 02. 1999

Az.: A 5 - 01

Für die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2000 ist gemäß §§ 3 und 10 des Presbyterwahlgesetzes (PWG) der

#### 20. 02. 2000 zum Wahlsonntag

bestimmt worden. Aufgrund dieses Termins ergibt sich nach dem PWG unter Berücksichtigung der Ferientermine für das Wahlverfahren folgender Zeitplan:

#### Vorbereitungen für das Wahlverfahren

(Vorlaufzeit beachten!)

- |    |                                |   |                                    |
|----|--------------------------------|---|------------------------------------|
| 1. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterstellen (falls Änderung) nach Maßgabe von Art. 40 Abs. 3 KO <b>und</b> Genehmigung<br>– Presbyterium, Kreissynodalvorstand –   | § 6, § 5 PWG                       |
| 2. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der <u>zu besetzenden</u> Presbyterstellen<br>– Presbyterium –  | § 7, § 3, § 4 PWG                  |
| 3. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Ggf. beschlussmäßige Feststellung über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke <b>und</b> Genehmigung<br>– Presbyterium, Kreissynodalvorstand – | § 8 Abs. 1 u. 2,<br>§ 9 Abs. 2 PWG |
| 4. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Ggf. beschlussmäßige Feststellung, dass die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet, <b>und</b> Mitteilung an KSV<br>– Presbyterium –  | § 8 Abs. 3 PWG                     |

- |    |                                |   |                      |
|----|--------------------------------|---|----------------------|
| 5. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Beschlussmäßige Festlegung, an welcher Gottesdienst-<br>stätte die Abkündigungen erfolgen, wenn nicht regel-<br>mäßig sonntags an jeder Predigtstätte der Gemeinde ein<br>Gottesdienst stattfindet <b>und</b> Zustimmung des KSV<br>– <i>Presbyterium, Kreissynodalvorstand</i> – | § 12 Satz 1 u. 2 PWG |
| 6. | Bis spätestens<br>27. 08. 1999 | Aufstellung des Wahlverzeichnisses, ggf. für jeden<br>Wahlbezirk, für den Stichtag 30. 08. 1999<br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 9, § 1, § 13 PWG   |

#### Hinweise auf Beginn des Wahlverfahrens

- |    |              |  |   |
|----|--------------|--|---|
| 7. | 29. 08. 1999 | <b>Erste Abkündigung</b> der Auslegung des Wahlverzeich-<br>nisses und Hinweis auf die Frist für Einsprüche von<br>Gemeindegliedern gegen das Wahlverzeichnis <b>sowie</b><br><b>Bekanntmachung</b> in anderer geeigneter Form<br>– <i>PfarrerIn/Pfarrer, Presbyterium</i> – | § 14 Abs. 2, § 15<br>Abs. 1, § 14 Abs. 1,<br>§ 13, § 12 PWG |
|----|--------------|--|---|

#### Beginn des Wahlverfahrens

- |     |                  |  |  |
|-----|------------------|--|--|
| 8.  | 30. 8. 1999      | <b>Erster Tag der Auslegung des Wahlverzeichnisses;</b><br>Beginn der <b>Frist für Einsprüche</b> von Gemeindegliedern<br>gegen das Wahlverzeichnis  | § 14 Abs. 1,<br>§ 15 Abs. 1 PWG                              |
| 9.  | 05. 09. 1999     | <b>Hinweis</b> auf das ausliegende Wahlverzeichnis und<br>die laufende Frist für Einsprüche von Gemeindegliedern<br>gegen das Wahlverzeichnis <b>durch erneute Abkündigung</b><br><b>sowie Bekanntmachung</b> in anderer geeigneter Form<br>– <i>PfarrerIn/Pfarrer, Presbyterium</i> – | § 14 Abs. 2, § 15<br>Abs. 1, § 14 Abs. 1,<br>§ 13, § 12 PWG  |
| 10. | 13. 09. 1999     | <b>Letzter Tag der Auslegung des Wahlverzeichnisses;</b><br>Ende der <b>Frist für Einsprüche</b> von Gemeindegliedern<br>gegen das Wahlverzeichnis   | § 14 Abs. 1,<br>§ 15 Abs. 1 PWG                              |
| 11. | Bis 20. 09. 1999 | <b>Entscheidung</b> über Einsprüche und Bekanntgabe<br>durch schriftlichen <b>Bescheid</b> an die Einspruchsführer<br>mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Empfangsbekanntnis;<br>der <b>Zugang</b> des Bescheides ist bis zum 24. 09. 1999<br>zu bewirken<br>– <i>Presbyterium</i> –      | § 15 Abs. 2 – 4, § 1,<br>§ 11 Abs. 3 u.<br>Abs. 2 Satz 1 PWG |
| 12. | 01. 10. 1999     | Ende der Beschwerdefrist gegen die Einspruchsent-<br>scheidung des Presbyteriums bei Zugang<br>der Bescheide am 24. 9. 1999<br>– <i>Weiterleitung von Beschwerden, die beim<br/>Presbyterium eingehen, an KSV</i> –  | § 11 Abs. 2 PWG  |
| 13. | Bis 22. 10. 1999 | Entscheidung über Beschwerden; Bekanntgabe durch<br>schriftlichen Bescheid an die Beschwerdeführer, die<br>Zustellung soll bis zum 28. 10. 1999 bewirkt werden.<br>(Mitteilung an Presbyterium)<br>– <i>Kreissynodalvorstand</i> –   | § 11 Abs. 1 u. 4,<br>§ 1 PWG                                 |
| 14. | 29. 10. 1999     | <b>Schließung des Wahlverzeichnisses</b><br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 16 PWG   |

#### Wahlvorschlagsverfahren

- |     |              |  |                                |
|-----|--------------|--|--------------------------------|
| 15. | 07. 11. 1999 | <b>Abkündigung und Bekanntmachung</b> von Termin und<br>Ort der Gemeindeversammlung bzw.<br>der Bezirksversammlungen<br>– <i>PfarrerIn/Pfarrer, Presbyterium</i> – | § 17, § 12,<br>§ 18 Abs. 4 PWG |
|-----|--------------|--|--------------------------------|

- |     |  |   |   |
|-----|--|---|---|
| 16. | Zwischen<br>08. 11. 1999<br>und 15. 11. 1999 | <b>Gemeindeversammlung</b> , ggf. Bezirksversammlungen nach Wahlbezirken getrennt; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen<br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 18 PWG  |
| 17. | 29. 11. 1999                                 | <b>Ende der Frist für Wahlvorschläge</b> bei Gemeinde- bzw. Bezirksversammlungen am 15. 11. 1999  | § 19, § 18 Abs. 2,<br>§ 2 PWG   |
| 18. | Bis 06. 12. 1999                             | Prüfung der Wahlvorschläge und beschlussmäßige Zurückweisung der Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen (Bekanntgabe siehe Nr. 21)<br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 21 Abs. 1, § 2 PWG  |
| 19. | Bis 08. 12. 1999                             | Unterrichtung des KSV, wenn weniger Wahlvorschläge eingegangen als Presbyterstellen zu besetzen sind und wenn so viele Wahlvorschläge zurückzuweisen sind, dass die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen nicht erreicht wird<br>– <i>Presbyterium</i> – | § 20 Satz 1,<br>§ 21 Abs. 1 PWG   |
| 20. | Zum 07. 01. 2000                             | Ggf. Ergänzung der Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen durch Mitteilung an Presbyterium<br>– <i>Kreissynodalvorstand, Presbyterium</i> –  | § 20 Satz 2 PWG   |
| 21. | Bis 14. 01. 2000                             | <b>Prüfung</b> der durch den KSV ggf. mitgeteilten Ergänzung der Wahlvorschläge <b>und Bekanntgabe</b> durch schriftlichen Bescheid an <b>alle</b> Betroffenen (siehe Nr. 18) mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit<br>– <i>Presbyterium</i> –              | § 21 Abs. 1–4,<br>§ 2 PWG   |
| 22. | 16. 01. 2000                                 | <b>Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages und Erläuterung der Beschwerdemöglichkeit</b><br>– <i>Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer</i> –  | § 21 Abs. 3 u. 4,<br>§ 11 Abs. 3 u. Abs. 2<br>Satz 1, § 22 Abs. 1<br>Satz 2, § 12 PWG |
| 23. | 24. 01. 2000                                 | <b>Ende der Frist für Beschwerden</b> gegen den einheitlichen Wahlvorschlag   | § 21 Abs. 4,<br>§ 11 Abs. 2 PWG   |
| 24. | Bis 04. 02. 2000                             | <b>Entscheidung</b> über Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag <b>und Bekanntgabe</b> durch schriftlichen Bescheid an die Betroffenen (auch Mitteilung an Presbyterium)<br>– <i>Kreissynodalvorstand</i> –                                      | § 21 Abs. 4, § 11<br>Abs. 1 u. 4, § 2 PWG   |

#### Beendigung des Wahlvorschlagsverfahrens/Vorbereitung des Wahlverfahrens

- |     |                  |  |   |
|-----|------------------|--|---|
| 25. | Bis 05. 02. 2000 | <b>Vorbereitung der Wahl</b> , Bestimmung von Ort und Zeit der Wahl, Bildung der Wahlvorstände, Erstellung der Briefwahlunterlagen<br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 23, § 24, § 26 PWG  |
| 26. | 06. 02. 2000     | <b>Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlages. Sofern</b> der Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind,<br><b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses.</b><br><br><b>Sonst: Bekanntmachung und Abkündigung von Ort und Zeit der Wahl</b> sowie von Ort und Zeit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen; Informationen durch Aushang, Pressemitteilungen<br>– <i>Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer</i> – | § 21 Abs. 5, § 22<br>Abs. 1 Satz 3, § 30,<br>§ 23, § 25, § 12 PWG |

### Wahlverfahren

- |     |                  |  |  |
|-----|------------------|--|--|
| 27. | 13. 02. 2000     | <b>Nochmalige Bekanntmachung und Abkündigung von Ort und Zeit der Wahl</b> sowie von Ort und Zeit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen; Informationen durch Aushang, Pressemitteilungen<br>– <i>Presbyterium, Pfarrerin/Pfarrer</i> –   | § 23, § 25, § 12 PWG                       |
| 28. | 18. 02. 2000     | Prüfung der Posteingangsstellen der Kirchengemeinde, ob Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen eingegangen sind<br>– <i>Presbyterium</i> –  | § 25 Abs. 3 u. 4 PWG                       |
| 29. | 20. 02. 2000     | <b>Wahlsonntag</b> , Beginn der Wahl nach dem Gottesdienst. Prüfung der Posteingangsstellen der Kirchengemeinde vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, ob Wahlbriefe eingegangen sind<br>– <i>Wahlvorstand</i> –   | § 27, § 26 PWG                             |
| 30. | Bis 24. 02. 2000 | Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses <b>und</b> schriftliche Benachrichtigung der Gewählten gegen Empfangsbekanntnis bis zum 28. 02. 2000<br>– <i>Presbyterium</i> –   | § 29 Abs. 1, 2 u. 3 Satz 1 PWG             |
| 31. | 06. 03. 2000     | <b>Ende der Frist</b> für die Erklärung der Annahme der Wahl bei Zugang der Benachrichtigung am 28. 02. 2000   | § 29 Abs. 3 Satz 2 PWG                     |
| 32. | 07. 03. 2000     | Sofern ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist annimmt, gilt an seiner Stelle als gewählt <b>und ist zu benachrichtigen</b> , wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat; der Zugang der schriftlichen Benachrichtigung gegen Empfangsbekanntnis ist bis zum 09. 03. 2000 zu bewirken<br>– <i>Presbyterium</i> – | § 29 Abs. 4 u. Abs. 3 Satz 1 PWG           |
| 33. | 16. 03. 2000     | <b>Ende der Frist</b> für die Erklärung der Annahme der Wahl nach Nr. 32 bei Zugang der Benachrichtigung am 09. 03. 2000   | § 29 Abs. 4 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 PWG |
| 34. | 17. 03. 2000     | Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, ist – ggf. bezogen auf die Wahlbezirke – durch <b>Losentscheid</b> festzustellen, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet.<br><b>Bericht</b> über das Wahlergebnis an den KSV<br>– <i>Presbyterium</i> –   | § 3 Abs. 3 PWG<br>§ 29 Abs. 5 PWG          |
| 35. | 19. 03. 2000     | <b>Abkündigung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> – auch bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung<br>– <i>Pfarrerin/Pfarrer, Presbyterium</i> –   | § 30, § 11 Abs. 3 u. Abs. 2, § 12 PWG      |
| 36. | 27. 03. 2000     | <b>Ende der Beschwerdefrist</b>  | § 11 Abs. 2 PWG                            |
| 37. | Bis 31. 03. 2000 | <b>Entscheidung</b> über Beschwerden und <b>Zustellung</b> der Entscheidung an Beschwerdeführende und Presbyterium<br>– <i>Kreissynodalvorstand</i> –  | § 30 Abs. 2, § 11 Abs. 4 PWG               |
| 38. | 02. 04. 2000     | <b>Bekanntgabe des Termins der Amtseinführung</b> der gewählten Presbyteriumsmitglieder; Hinweis auf Bestandskraft des Wahlergebnisses, ggf. Hinweis auf Ergebnis des Beschwerdeverfahrens<br>– <i>Pfarrerin/Pfarrer</i> –   | § 31 Abs. 1 PWG                            |
| 39. | 09. 04. 2000     | <b>Amtseinführung</b> der gewählten Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst; Ende der Amtszeit der ausscheidenden Presbyteriumsmitglieder<br>– <i>Pfarrerin/Pfarrer</i> –  | § 31 Abs. 2–4 PWG                          |

1999

Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Di	1 Do	1 Sonntag	1 Mi	1 Fr	1 <del>Allerheilig</del> <b>12</b>	1 Mi
2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 <del>Di</del>	2 Do
3 Fronleichnam	3 Sa	3 Di	3 Fr	3 Ges. Feiertag	3 <del>Mi</del>	3 Fr
4 Fr	4 Sonntag	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 Sa
5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sonntag <b>9</b>	5 Di	5 Fr	5 Sonntag
6 Sonntag	6 Di	6 Fr	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo <b>18</b>
7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Di	7 Do	7 Sonntag <b>15</b>	7 Di
8 Di	8 Do	8 Sonntag	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi <b>19</b>
9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do
10 Do	10 Sa	10 Di	10 Fr	10 Sonntag	10 Mi	10 Fr
11 Fr	11 Sonntag	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 Sa
12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sonntag	12 Di	12 Fr	12 Sonntag
13 Sonntag	13 Di	13 Fr	13 Mo <b>10</b>	13 Mi	13 Sa	13 Mo
14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Di	14 Do	14 Sonntag	14 Di
15 Di	15 Do	15 Sonntag	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi
16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do
17 Do	17 Sa	17 Di	17 Fr	17 Sonntag	17 Mi	17 Fr
18 Fr	18 Sonntag	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa
19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sonntag	19 Di	19 Fr	19 Sonntag
20 Sonntag	20 Di	20 Fr	20 Mo <b>11</b>	20 Mi	20 Sa	20 Mo
21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Di	21 Do	21 Sonntag	21 Di
22 Di	22 Do	22 Sonntag	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi
23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do
24 Do	24 Sa	24 Di	24 Fr	24 Sonntag	24 Mi	24 Fr
25 Fr	25 Sonntag	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 <sup>1. Weihnachtstag</sup>
26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sonntag	26 Di	26 Fr	26 <sup>2. Weihnachtstag</sup>
27 Sonntag	27 Di	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo
28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Di	28 Do	28 Sonntag	28 Di
29 Di	29 Do	29 Sonntag <b>7</b>	29 Mi	29 Fr	29 Mo <b>17</b>	29 Mi
30 Mi	30 Fr	30 Mo <b>8</b>	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do
	31 Sa	31 Di	31 Sonntag	31 Sonntag		31 Fr

2000

Januar	Februar	März	April
1 Neujahr	1 Di	1 Mi	1 Sa
2 Sonntag	2 Mi	2 Do	2 Sonntag <b>38</b>
3 Mo	3 Do	3 Fr	3 Mo
4 Di	4 Fr	4 Sa	4 Di
5 Mi	5 Sa	5 Sonntag	5 Mi
6 Heilige 3 Könige	6 Sonntag <b>26</b>	6 Mo <b>31</b>	6 Do
7 Fr	7 Mo	7 Fastnacht <b>32</b>	7 Fr
8 Sa	8 Di	8 Mi	8 Sa
9 Sonntag	9 Mi	9 Do	9 Sonntag <b>39</b>
10 Mo	10 Do	10 Fr	10 Mo
11 Di	11 Fr	11 Sa	11 Di
12 Mi	12 Sa	12 Sonntag	12 Mi
13 Do	13 Sonntag <b>27</b>	13 Mo	13 Do
14 Fr	14 Mo	14 Di	14 Fr
15 Sa	15 Di	15 Mi	15 Sa
16 Sonntag <b>22</b>	16 Mi	16 Do <b>33</b>	16 Sonntag
17 Mo	17 Do	17 Fr <b>34</b>	17 Mo
18 Di	18 Fr	18 Sa <b>28</b>	18 Di
19 Mi	19 Sa	19 Sonntag <b>35</b>	19 Mi
20 Do	20 Sonntag <b>29</b>	20 Mo	20 Do
21 Fr	21 Mo	21 Di	21 Karfreitag
22 Sa	22 Di	22 Mi	22 Sa
23 Sonntag	23 Mi	23 Do	23 Osterfest
24 Mo	24 Do <b>30</b>	24 Fr	24 Ostermontag
25 Di	25 Fr	25 Sa	25 Di
26 Mi	26 Sa	26 Sonntag	26 Mi
27 Do	27 Sonntag	27 Mo <b>36</b>	27 Do
28 Fr	28 Mo	28 Di	28 Fr
29 Sa	29 Di	29 Mi	29 Sa
30 Sonntag		30 Do	30 Sonntag
31 Mo		31 Fr <b>37</b>	

Schulferien

Zu § 14: Text für die Abkündigung der Auslegung des Wahlverzeichnisses (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk .....)

....., den .....

### **Abkündigung / Bekanntmachung zur Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2000**

Für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 20. 02. 2000 ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) aufgestellt worden, das die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten enthält. Sofern Wahlbezirke gebildet sind, wird für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis geführt.

Das Wahlverzeichnis wird für die Zeit von Montag, den 30. 08. 1999, bis Montag, den 13. 09. 1999, täglich in der Zeit von ..... bis ..... Uhr in ..... zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt.

Von der Eintragung in das Wahlverzeichnis ist die Befugnis zur Teilnahme an der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter abhängig. Die Gemeindeglieder werden gebeten, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Sofern ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium unter folgender Anschrift Einspruch einlegen:

Presbyterium der

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Zu § 16 Abs. 1 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses  
(DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk .....)

### Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde am 29. 08. 1999 und 05. 09. 1999 im Gottesdienst gemäß § 14 Abs. 2 PWG abgekündigt.

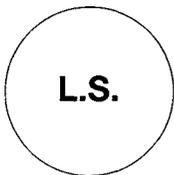
Das Wahlverzeichnis hat anschließend in der Zeit vom 30. 08. 1999 bis 13. 09. 1999 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nachdem Einsprüche und Beschwerden nicht eingegangen/erledigt sind, wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Ort, Datum

.....

Für das Presbyterium:



.....  
Vorsitzende/r

.....  
Presbyter/in

.....  
Presbyter/in

Zu § 17 Abs. 1 PWG: Text der Einladung zur Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk .....)

....., den .....

### **Einladung zur Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung)**

Im Jahre 2000 muss nach der Ordnung unserer Kirche die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden.

Deshalb findet

am Sonntag, dem 20. 02. 2000

in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen die turnusmäßige Wahl statt.

Durch die turnusmäßige Wahl werden alle vier Jahre Presbyterinnen und Presbyter neu gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt.

Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung. Sie muss in der Zeit vom 08. 11. 1999 bis 15. 11. 1999 stattfinden.

Deshalb lädt das Presbyterium alle wahlberechtigten Gemeindeglieder

für ....., den ..... November 1999, um ..... Uhr

in .....

zur Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung) ein.

Wir bitten herzlich und dringend, diese Einladung an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (ggf. dieses Wahlbezirks) weiterzuleiten. In der Versammlung werden Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens besprochen; vor allem soll erreicht werden, dass genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt benannt werden.

In unserer Gemeinde (ggf. unserem Wahlbezirk) sind insgesamt ..... Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen.

Zu § 18 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung) (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk .....

### Niederschrift über die Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung)

Zu der Gemeindeversammlung (ggf. Bezirksversammlung) aus Anlass der bevorstehenden Wahl der Presbyterinnen und Presbyter ist durch Abkündigung im Gottesdienst

am .....

sowie durch .....

.....

eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 5 der Kirchenordnung aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in Herrn/Frau .....

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen sowie über den weiteren Gang des Verfahrens mit Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahlmöglichkeit unterrichtet.

*Es wurde der Beschluss des Presbyteriums zur Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bekannt gemacht (Art. 40 Abs. 3 KO, § 6 PWG).\**

Es wurde der Beschluss des Presbyteriums über die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen bekannt gemacht (§ 7 PWG) und mitgeteilt, dass somit in der Gemeinde (ggf. in dem Wahlbezirk) ..... Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde hervorgehoben, dass das Presbyterwahlgesetz Presbyterium und Gemeindeglieder verpflichtet, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 18 Abs. 2 und § 19 PWG erläutert. Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit; es wurde darauf hingewiesen, dass sie auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekannt gemacht, dass Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind:

Presbyterium der

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Beschwerden können auch schriftlich beim KSV des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des  
 Kirchenkreises .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort .....

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn die Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

*Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekannt gemacht, dass die Abkündigungen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, in ..... erfolgen.\**

Ort, Datum

.....

.....  
 Vorsitzende/r  
 des Presbyteriums  
 bzw. Presbyteriumsmitglied

.....  
 Presbyteriumsmitglied  
 bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied

.....  
 Presbyteriumsmitglied  
 bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied

Zu § 19 PWG: Formular für Wahlvorschläge (DIN A 4)

**Vorschlag für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter**

der Ev. .... Kirchengemeinde  
 .....  
 (ggf. Wahlbezirk .....)

Eingegangen bei  
 Ev. .... Kirchengemeinde  
 .....  
 am ..... um ..... Uhr

Als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt schlagen wir vor:

Name: ..... Vorname: .....

Geb.-Datum: ..... Beruf: .....

Wohnung: .....

	Vorname, Name	Wohnung	eigenhändige	Unterschrift
1.	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....

Durch meine Unterschrift bestätige ich, ....., dass ich mit meiner Nennung als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt und einer entsprechenden Veröffentlichung meiner Daten im Rahmen des Wahlverfahrens einverstanden bin.

Die Angaben zu meiner Person im Wahlvorschlag sind richtig. Die Voraussetzungen für meine Berufung in das Presbyteramt gemäß § 2 des Presbyterwahlgesetzes liegen vor.

.....  
 (Eigenhändige Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

Dieser Kandidatenvorschlag ist nur gültig, wenn er die Unterschriften von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern enthält und wenn er gemäß § 18 Abs. 2 des Presbyterwahlgesetzes bis spätestens ..... eingegangen ist.

Zu § 21 Abs. 3 PWG: Formular für die Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk \* .....

**Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages**

Das Presbyterium gibt folgenden einheitlichen Wahlvorschlag (alphabetische Reihenfolge) bekannt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Sofern der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgeschlagenen mit der Bestandskraft dieses einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

Jedes in das Wahlverzeichnis eingetragene Gemeindeglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach dieser Abkündigung beginnt, also bis zum Montag, dem 24. 01. 2000, 24.00 Uhr, Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Bewerberinnen und Bewerber um das Presbyteramt erheben. Mit der Beschwerde kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.

Die Beschwerde ist deshalb zu richten

An das Presbyterium der

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

Straße .....

PLZ/Ort .....

oder

An den Kreissynodalvorstand des

Kirchenkreises .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

**Abgekündigt**

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

\* Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk ein einheitlicher Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben.

Zu § 21 Abs. 5 PWG: Formular für die Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk\* .....)

**Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages \*\*)**

Das Presbyterium gibt folgenden bestandskräftigen Wahlvorschlag (alphabetische Reihenfolge) bekannt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Abgekündigt**

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

\*) Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk ein bestandskräftiger Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben.

\*\*) An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 PWG tritt direkt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30 PWG, wenn der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthalten hat, als Presbyterstellen zu besetzen sind. Die Formulare zu § 21 Abs. 5 PWG und zu § 30 PWG müssten dann miteinander verbunden werden.

Zu § 25 PWG: Formular für den Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen (DIN A 4)

### Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2000

Wahlberechtigte/r:

Bevollmächtigte/r:\*

.....  
Name, Vorname

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, PLZ, Ort

.....  
Straße, PLZ, Ort

.....  
Geb.-Datum

An das Presbyterium der

Ev. .... Kirchengemeinde

Anschrift wie in der Gemeindeversammlung  
(ggf. Bezirksversammlung) bekannt gemacht.

– Siehe Formular zu § 18 Abs. 3 PWG –

.....  
Straße.....

.....  
PLZ/Ort .....

Da ich/der Antragsteller am Wahltag verhindert bin/ist meine/seine Stimme persönlich abzugeben, wird gemäß § 25 des Presbyterwahlgesetzes beantragt, die Briefwahlunterlagen an folgende Anschrift zu senden:

Anschrift Wahlberechtigte/r wie oben

Anschrift Bevollmächtigte/r wie oben

Abweichende Anschrift:

Name, Vorname .....

ggf. (c/o) .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

.....  
(Unterschrift des Gemeindegliedes oder des/der Bevollmächtigten\*)

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum 17. 02. 2000, 24.00 Uhr, beim Presbyterium eingegangen sein.

\* Der/die Bevollmächtigte ist zusätzlich anzugeben, falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird.  
Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

## Zu § 26 PWG: Formular für Briefwahlschein (DIN A 6)

<b>Briefwahlschein</b>	
An die	
Ev. ....	Kirchengemeinde
.....	
(ggf. Wahlbezirk .....)	
z. H. des Wahlvorstandes	
Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.	
.....	
Name	Vorname
.....	
Anschrift (Wohnsitz)	
.....	
Datum	Eigenhändige Unterschrift
.....	
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen	

## Zu § 26 PWG: Umschlag für den Wahlbrief (DIN B 6)

Der Umschlag für den Wahlbrief (DIN B 6) muss von **Amts wegen** mit der Anschrift versehen werden, die in der Gemeindeversammlung bekannt gemacht wurde.

<b>Wahlbrief für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2000</b>	
An die	
Ev. ....	Kirchengemeinde
.....	
(ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk .....)	
z. H. des Wahlvorstandes	
Straße .....	
PLZ/Ort .....	

Zu § 27 PWG: Formular für amtlichen Stimmzettel (DIN A 5)

Ev. .... Kirchengemeinde  
 .....  
 (ggf. Wahlbezirk .....)

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 20. 02. 2000**

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde / unserem Wahlbezirk also .....

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

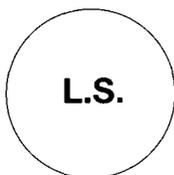
7. ....

8. ....

Der Stimmzettel muss in den mit dem Gemeindesiegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

Zu § 27 PWG: Umschlag für Stimmzettel (amtlicher Wahlumschlag) (DIN C 6)

**Wahl der Presbyterinnen und Presbyter**



Ev. .... Kirchengemeinde  
 .....  
 (ggf. Wahlbezirk .....)

Zu § 28 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter (DIN A 4)

### Niederschrift über die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter 2000

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

(ggf. Wahlbezirk\* .....)

#### I.

Das Presbyterium hat durch Beschluss vom ..... als Wahlvorstand berufen

Vorsitzende/r: ..... Stellvertreter/in: .....

Beisitzer/in: ..... Stellvertreter/in: .....

Beisitzer/in: ..... Stellvertreter/in: .....

Dabei wurde § 24 des Presbyterwahlgesetzes (PWG) beachtet.

Mit Entschuldigung fehlte Herr/Frau .....

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung unmittelbar in folgender Besetzung zusammen:

Herr/Frau ....., Vorsitzende/r

Herr/Frau ....., Beisitzer/in

Herr/Frau ....., Beisitzer/in

#### II.

Die Wahlhandlung in ..... wurde um ..... Uhr durch  
..... mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

Es wurde darauf geachtet, dass die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben, dass die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag gesteckt wurden und dass nur geschlossene Umschläge in die Wahlurne geworfen wurden.

Die Stimmabgabe wurde jeweils in dem Wahlverzeichnis vermerkt.

Eingegangene Wahlbriefe wurden gemäß § 26 Abs. 3 PWG behandelt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlhandlung um ..... Uhr mit Gebet geschlossen.

Besondere Vorkommnisse:

III.

Die Urne wurde geöffnet und die darin befindlichen Wahlumschläge wurden entnommen. Die Zählung ergab:

- Zahl der Umschläge .....
- Zahl der Stimmzettel .....
- Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Wahlverzeichnis das Wahlrecht ausgeübt haben .....

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. .... Stimmzettel waren ungültig, diese wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzte Namen verlesen und von den Beisitzerinnen/Beisitzern des Wahlvorstandes in der jeweils geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

Herr/Frau	Stimmenzahl
1 .....	
2 .....	
3 .....	
4 .....	
5 .....	
6 .....	
.....	
.....	
.....	

Die Stimmzettel, auch die ungültigen, sind der Niederschrift als Anlage beigefügt, ferner die gemäß § 26 Abs. 4 PWG gesondert aufzubewahrenden Wahlbriefe.

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum  
.....

Der Wahlvorstand:

.....

Vorsitzende/r	Beisitzer/in	Beisitzer/in
---------------	--------------	--------------

\* ) Bei mehreren Wahlbezirken ist für jeden Wahlbezirk eine Niederschrift zu fertigen.

Zu § 30 PWG: Text für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses der turnusmäßigen Wahl der  
Presbyterinnen und Presbyter 2000**

Gemäß § 30 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG –) vom 28. 10. 1994 in der Fassung vom 11. 11. 1998 sind am Sonntag, dem 20. Februar 2000, in unserer Gemeinde als Presbyterinnen und Presbyter gewählt worden:

- Wahlbezirk\* ..... :
- Wahlbezirk\* ..... :
- Wahlbezirk\* ..... :

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten geltend gemacht werden können (§ 30 Abs. 2 PWG).

Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, also bis zum Montag, dem 27. 03. 2000, 24.00 Uhr, beim Presbyterium der Kirchengemeinde oder beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises einzulegen. Die Beschwerde muss daher entweder

An das Presbyterium der  
 Ev. .... Kirchengemeinde  
 .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort .....  
 oder  
 An den Kreissynodalvorstand des  
 Kirchenkreises .....  
 Straße .....  
 PLZ/Ort .....

gerichtet werden und innerhalb der Frist dort eingegangen sein.

**Abgekündigt**

Kirche	Gottesdienst	Unterschrift
.....	.....	.....
.....	.....	.....

\*) ggf. streichen

Zu § 31 Abs. 3 PWG: Amtliches Muster für die Niederschrift über die Amtseinführung (DIN A 4)

Ev. .... Kirchengemeinde

.....

### Niederschrift über die Amtseinführung

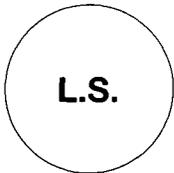
Nachdem die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, sind die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums am 9. April 2000 im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt worden.

Die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums haben das in Art. 36 Abs. 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt, die wieder gewählten Mitglieder des Presbyteriums sind an ihr Gelöbnis erinnert worden.

Ort, Datum

.....

Für das Presbyterium:



.....  
Vorsitzende/r

.....  
Presbyter/in

.....  
Presbyter/in

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 18. Februar 1999

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

### Artikel 1

#### Gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes (Sabbatjahr-GV – SjGV)

### Abschnitt 1

#### Sabbatjahrregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer

### § 1

#### Grundsatz

(1) Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann in der Weise eingeschränkt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum von mindestens einem Jahr (zwölf Kalendermonaten) und höchstens sechs Jahren (72 Kalendermonaten) mit verringerten Bezügen den Dienst in vollem Umfang versehen (Ansparzeit) und in unmittelbarem Anschluß an die Ansparzeit für die Dauer von einem Jahr (zwölf Kalendermonaten) mit den gleichen verringerten Bezügen vom Dienst freigestellt werden (Sabbatjahr).

(2) Ein Sabbatjahr darf

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit nach
  - a) zehn Jahren seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und
  - b) sechs Jahren seit der Berufung in eine Pfarrstelle der Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PfdG),
2. bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst frühestens nach zwölf Jahren seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

beginnen (Wartezeit).

(3) „Auf die Wartezeit werden Zeiten einer sonstigen Freistellung, eines Wartestandes und eines Ruhestandes nicht angerechnet. „Abweichend davon werden Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes angerechnet.

(4) Zwischen dem Ende eines Sabbatjahres und dem Beginn eines weiteren Sabbatjahres müssen mindestens sieben Jahre (84 Kalendermonate) eines mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienstes liegen.

### § 2

#### Verfahren, Vertretung

(1) „Die Bewilligung der Sabbatjahrregelung erfolgt auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. „Soll sich dem Sabbatjahr unmittelbar ein vorzeitiger Ruhestand anschließen, ist der Antrag auf die Einschränkung des Dienstes mit dem Antrag auf anschließende Versetzung in den Ruhestand zu verbinden.

(2) „Die Bewilligung der Sabbatjahrregelung ist nur möglich, wenn die dienstlichen Belange sie zulassen. „Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand), bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch des Kreissynodalvorstandes. „Die Entscheidung über die Bewilligung der Einschränkung des Dienstes trifft das Landeskirchenamt.

(3) „Die Bewilligung der Sabbatjahrregelung setzt voraus, dass die Vertretung für die Dauer des Sabbatjahres gewährleistet ist. „Im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten überträgt in der Regel das Landeskirchenamt die Vertretung einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst). „Es kann zur Wahrnehmung der Vertretung auch einen pfarramtlichen Dienst nach § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 90 Absatz 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen. „Im Übrigen regelt die Superintendentin oder der Superintendent, bei landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt die Vertretung.

### § 3

#### Rechtsfolgen

(1) „Der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers gilt während der Gesamtzeit als eingeschränkter Dienst. „Die Pfarrerin oder der Pfarrer bleibt auch während des Sabbatjahres Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle.

(2) „Die Gesamtzeit ist im Umfang des Anteils, der dem Verhältnis der Ansparzeit zur Gesamtzeit entspricht, ruhegehaltfähig. „In den Fällen einer vorzeitigen Beendigung einer bewilligten Sabbatjahrregelung (§ 4) ist die Ansparzeit entsprechend dem Dienstumfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung vom Dienst nicht ruhegehaltfähig.

(2) „Während der Gesamtzeit (Ansparzeit und Sabbatjahr) vermindert sich die ohne die Sabbatjahrregelung zustehende Besoldung auf den Anteil, der dem Verhältnis der Ansparzeit zur Gesamtzeit entspricht. „Ein bestehender Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

### § 4

#### Vorzeitige Beendigung

(1) Die bewilligte Sabbatjahrregelung endet außer durch Zeitablauf oder Tod mit dem Beginn eines Erziehungsurlaubs, durch Abbruch, Freistellung, Abberufung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand, Wechsel in eine Pfarrstelle einer anderen Anstellungskörperschaft, Überleitung in den Dienst eines anderen Dienstgebers oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Beginnt der Erziehungsurlaub während des Sabbatjahres, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.

(3) „Die bewilligte Sabbatjahrregelung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. „Die Entscheidung über einen Abbruch trifft das Landeskirchenamt; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. „Beim Abbruch der bewilligten Sabbatjahrregelung erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.“

(4) „Endet bewilligte Sabbatjahrregelung vorzeitig durch eine der übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung. „Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Zeit der Sabbatjahrregelung, erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.“

(5) „Die Ausgleichszahlung nach Absatz 2 bis 4 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, die ohne die Sabbatjahrregelung zugestanden hätten, gezahlt. „Die Versorgungskassenbeiträge sind im Falle einer vorzeitigen Beendigung der bewilligten Sabbatjahrregelung ebenfalls nachzuberechnen und gegebenenfalls nachzuentrichten.“

## Abschnitt 2

### Sabbatjahrregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

#### § 5

#### Entsprechende Anwendung der für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen

Abschnitt 1 gilt entsprechend für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht in § 6 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 6

#### Abweichende Bestimmungen

(1) „Ein Sabbatjahr darf nach

1. Vollendung des dreiundvierzigsten Lebensjahres,
2. zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes und
3. sechs Jahren seit der Berufung in den Dienst der Anstellungskörperschaft (§ 2 KBG)

beginnen (Wartezeit). „Für Lehrerinnen und Lehrer darf das Sabbatjahr unter Beachtung des Satzes 1 nur zum Anfang eines Schuljahres beginnen.“

(2) Die Vertretung für die Dauer des Sabbatjahres regelt die Anstellungskörperschaft.

## Artikel 2

### Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze

#### § 1

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom

14. November 1996 (KABL. 1996 S. 291), geändert durch Notverordnung vom 10. Dezember 1997 (KABL. 1997 S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

(Zu § 83 Abs. 6 PFDG)

- (1) § 83 Abs. 2 bis 4 PFDG findet keine Anwendung.

(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während des Erziehungsurlaubs muß der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

2. In § 10a Abs. 2 werden in der Klammer die Worte „§ 31a in Verbindung mit“ gestrichen.

3. § 10b wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 findet § 6a AGHDG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass die Worte „Um allen geeigneten Bewerbern die Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zu ermöglichen, kann die Kirchenleitung“ durch die Worte „Die Kirchenleitung kann“ ersetzt werden.“

## § 2

### Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABL. 1997 S. 181 und 1998 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für versorgungsberechtigte Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.“

2. In Artikel 2 wird jeweils die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt

a) in § 3 Satz 1,

b) in § 5 in der Überschrift sowie in Absatz 1 und Absatz 6 Satz 1 bis 3

c) in § 6 in der Überschrift und in Satz 1.

3. In Artikel 2 wird folgender § 7 angefügt:

#### „§ 7

#### Gehaltsverzicht

(1) „Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können wahlweise auf folgende Teile ihrer Bezüge bis zu 50 % verzichten:

1. einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,

3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge

oder

4. den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

„Für die Dauer des Verzichts vermindert sich der Anspruch auf Besoldung entsprechend.“

(2) „Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. „Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. „Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.“

(3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern, daß die Angemessenheit ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihrer Familie und sonstiger unterberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) „Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die Anstellungskörperschaft, bei Pfarrerinnen und Pfarrern durch das Landeskirchenamt. „Sie wird rechtswirksam, sobald sie der Dienststelle nach Satz 1 zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. „Die Dienststelle nach Satz 1 kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen.“

(5) „Die Verzichtserklärung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dienststelle nach Absatz 4 Satz 1 mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats widerrufen werden. „Die Dienststelle kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb einer kürzeren Frist, die zwei Monate nicht unterschreiten darf, anerkennen. „Die Verzichtserklärung erlischt zum Ablauf des Monats, in dem die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verstirbt.“

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.“

4. Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 §§ 3 bis 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2003.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey

## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungslehrgangsordnung – VLO)

Vom 18. März 1999

### § 1

#### Änderung der Verwaltungslehrgangsordnung

Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsfachangestellten“ die Worte „mit der Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

### § 2

#### Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01. August 1999 in Kraft. Bielefeld, den 7. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 15779 III/A 7-20/2

## Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK)

Vom 18. März 1999

### § 1

#### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 (KABl. S. 207), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 122) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ausbildung kann auch in der Fachrichtung Kommunalverwaltung erfolgen. Für diesen Fall gelten die für diese Fachrichtung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.“

### § 2

#### Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01. August 1999 in Kraft. Bielefeld, den 07. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 15779 II/A 7-20/1

## Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1999 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

### Altes Testament

- a) Gerechtigkeit als Kriterium von „Theologie“. Beobachtungen an Psalm 82.
- b) Das Verhältnis zwischen Israel und den Aramäern von Damaskus im 9. und 8. Jh. v. Chr.

### Neues Testament

- a) „... im Grunde entbehrlich...“. Überprüfen Sie dieses Diktum Bultmanns über die johannischen Ostergeschichten an Joh. 20!
- b) Die Bedeutung der Naherwartung der Parusie für die paulinische Theologie

### Kirchengeschichte

- a) Die Bedeutung Bucers für den Fortgang der Reformation
- b) Das Verhältnis von Kirche und innerer Mission bei Johann Hinrich Wichern

### Systematische Theologie

- a) Die Leuenberger Konkordie als Modell ökumenischer Konsensbildung
- b) „Gott-Geld-Mammon“ – Theologische Deutungen zum Thema „Geld“

### Praktische Theologie

- a) „Eine Predigt muß etwas wollen“ (Gottfried Voigt). Erläutern Sie zwei Modelle zur Zielbestimmung der Predigt, diskutieren Sie die in beiden Fällen unterstellten theologischen Prämissen und ziehen Sie Folgerungen für die Erarbeitung der Predigt!
- b) Das Humanistische Menschenbild – Hilfe oder Hindernis für die Seelsorge?

Für die **Zweite** Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1999** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Erwachsenenbildung – ein notwendiges Arbeitsfeld der Kirche?
2. Der ungekündigte Bund  
Die EKD-Studie „Christen und Juden II“ als Standortbestimmung im christlich-jüdischen Dialog.
3. Von der Verantwortung der Gemeinde als Kindergartenträgerin

Die erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Althaus, Sigrid  
Bartels, Johannes  
Bartoldus, Natalie  
Becker, Kai  
Berndt, Thorsten  
Bluhm, Catharina-Maria  
Dux, Annette  
Erdmann, Holger

Euhus, Melanie  
Franz, Stephanie  
Freuling, Georg  
Holtmann, Thomas  
Kamutzki, Sandra  
Kanstein, Fabian  
Karst, Kirsten  
Kraft, Merle  
Krügel, Dagmar  
Krussat, Sandra  
Meyer zu Hörste, Elisabeth  
Neumann, Uwe  
Rink, Ralph-Markus  
Röhr, Michaela  
Schlegel, Frank  
Schlemmer, Iris  
Schmidt-Casdorff, Christian  
Schröder, Carsten  
Simon, Elke  
Spehr, Christopher  
Stelter, Thorsten  
Stieghorst, Heike  
Thevißen, Jutta  
Vogelsmeier, Oliver  
Vollmer, Dörte  
Wirth-Kretzer, Juliane

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind:

Vikarin/Vikar Bauer-Jungmann, Irene  
Bei der Wieden, Susanne  
Bentrop, Beate  
Bruch, Michael  
Brunken, Karin  
Engelking, Stefan  
Fischer, Barbara  
Grevel, Matthias  
Hegemann, Kai  
Hendler, Martin  
Hirland, Antje  
Höppner, Holger  
Hoffmann, Jörg  
Hohmann, Helge  
Holthoff, Rüdiger  
Junk, Michael  
Klute, Dr. Dirk  
Knickmeier, Petra  
König, Sigrun  
Konradt, Dr. Matthias  
Malitte, Markus  
Metz, Detlef  
Mikulski, Georg  
Naumann, Bernd  
Peter, Caroline  
Petzold, Jutta  
Richwinn, Heinz-Ulrich  
Rimbach, Uwe  
Rödel, Martin  
Ruck-Schröder, Dr. Adelheid  
Rüter-Jochem, Almut  
Schillig, Hagen  
Schneider, Frank  
Schwulst, Rüdiger  
Stache, Michael  
Walle, Volker

**Ordiniert wurden:**

Pfarrer z.A. Christoph Fischer am 11. April 1999 in Paderborn;  
 Pfarrer z.A. Klaus Göke am 11. April 1999 in Bottrop-Altstadt;  
 Pfarrer z.A. Christian Hellmann am 28. Februar 1999 in Flierich;  
 Pfarrer z.A. Guido Hofmann am 14. März 1999 in Dortmund-Lütgendortmund;  
 Pfarrer z.A. Martin Janus am 4. April 1999 in Herne;  
 Pfarrerin z.A. Andrea Mensing am 21. März 1999 in Unna-Lünern;  
 Pfarrer z.A. Christoph Roth am 21. März in Iserlohn;  
 Pfarrerin z.A. Iris Schuchardt am 18. April 1999 in Unna-Königsborn;  
 Pfarrerin z.A. Gabriele Steinmeier am 21. Februar 1999 in Bielefeld;  
 Pfarrer z.A. Friedrich Stork am 21. März 1999 in Blasheim;  
 Pfarrer z.A. Michael Tiemann-Piotrowski am 28. März 1999 in Minden;  
 Pfarrerin z.A. Claudia Turk am 11. April 1999 in Bottrop-Altstadt;  
 Pfarrerin z.A. Karin Wortmann am 14. März 1999 in Gladbeck-Zweckel.

**Bestätigt sind:**

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 9. März 1999:

Pfarrerin Martina Buhlmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauernschaft, zur Assessorin des Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Roland Mettenbrink, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen, zum 1. Stellvertreter der Assessorin des Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrerin Antje Kastens, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch-Oldendorf, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin des Kirchenkreises Lübbecke;

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost, vom 1. März 1999:

Pfarrer Paul-Gerhard Stamm, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Nordost.

**Berufen sind:**

Pfarrer Hans-Michael Adelmund zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrerin Annegret Dahm zur Pfarrerin der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Karl-Heinz Heidbreder zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerin Dorothea Pfuhl zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Thomas Pfuhl zum Pfarrer der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Frank Rüter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Detlef Salomo zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lotte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerin Dr. Johanna Will-Armstrong zur Inhaberin einer Pfarrstelle beim Landeskirchenamt Bielefeld.

**Freigestellt worden ist:**

Pfarrer Harald Grebe, Kirchenkreis Hamm, für die Zeit vom 1. Mai 1999 bis 30. April 2002 gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Friedrich Wilhelm Hageböke, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Reinhard Hoch, Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Burkhard Homeyer, Studentenpfarramt Münster, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Horst-Wilhelm Loos, Ev. Kirchengemeinde Rünthe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Volkmar Jung, Gemeindedienst für Weltmission, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Dr. Eberhard Münch, Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Horst Renneberg, Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Mai 1999;

Pfarrerin Ursula Schulte, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Mai 1999;

Pfarrer Dr. Tjarko Stadtlund, Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1999.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Erhard Hänsel, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, am 31. März 1999 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i.R. Willy Hagedorf, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg, Kirchenkreis Münster, am 16. April 1999 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i.R. Viktor von Maier, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 18. März 1999 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer Dieter Naechster, Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 1. April 1999;

Pfarrer i.R. Helmut Welck, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford, am 5. April 1999 im Alter von 75 Jahren.

**Zu besetzen sind:****a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:**

9. Kreispfarrstelle Hagen (Krankenhausseelsorge);
5. Kreispfarrstelle Vlotho (Kurseelsorge).

**b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
2. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Frömer, Kirchenkreis Unna;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden;
6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;
4. Pfarrstelle der Ev.-Luth Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellingshofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:**

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

**Ernannt sind:**

Frau Oberstudienrätin i.K. Petra Bothe, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 11. 1. 1999;

Frau Dr. Claudia Schmidt, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. April 1999.

**Berufung zum Kreiskantor:**

Herrn Kantor Martin Ufermann ist mit Wirkung vom 1. Mai 1999 bis 1. Juli 2000 erneut zum

Kreiskantor des Kirchenkreises Tecklenburg berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

**Titelverleihung:**

Frau Christel Albrecht, Evangelische Kirchengemeinde Kirchlegern, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Kirchenrecht**

Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (Hrsg.): **Das Recht der Kirche, Band I: Zur Theorie des Kirchenrechts**, Forschungen und Berichte der evangelischen Studiengemeinschaft, Band 49, Christian Kaiser, Gütersloher Verlagshaus, 1995, 602 S., Ln., 220,- DM; **Band II: Zur Geschichte des Kirchenrechts**, Forschungen und Berichte der evangelischen Studiengemeinschaft Band 50, Christian Kaiser, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1995, 413 S., Ln., 128,- DM

Die Publikation „Das Recht der Kirche“ umfasst drei Bände und einen zusätzlichen Registerband. Der dritte Band zur Praxis des Kirchenrechts, der vorab erschienen ist, wurde bereits kurz nach seinem Erscheinen besprochen (KABl. 1995, S. 207). Mit zeitlicher Verzögerung folgt nun die Anzeige der beiden anderen Bücher.

Der erste Band ist der „Theorie des Kirchenrechts“ gewidmet. Die theologischen Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts werden in fünf Abteilungen behandelt. Sie beziehen sich auf den Kirchen- und den Rechtsbegriff des Kirchenrechts, das biblische Rechtsdenken und das Recht der Kirche, die Rechtsquellen des Kirchenrechts sowie auf Partikularität und Universalität im Kirchenrecht. Unter den Oberüberschriften finden sich jeweils mehrere Beiträge verschiedener Autoren, die das jeweilige Thema theologisch und rechtswissenschaftlich behandeln.

Der zweite Band ist der „Geschichte des Kirchenrechts“ gewidmet. Ausweislich des Vorwurfs verfolgen die Herausgeber „selbstverständlich nicht das Ziel einer vollständigen Darstellung der Kirchenrechtsgeschichte“. Die Selbstverständlichkeit ergibt sich nicht ohne weiteres. Immerhin liegt in der römisch-katholischen Kirche das Werk von

H. E. Feine „Kirchliche Rechtsgeschichte I“ in der fünften Auflage von 1972 vor, das sich jedoch nur der römisch-katholischen Kirche widmet. Entsprechend der Anlage des Unternehmens finden sich im vorliegenden Band zahlreiche Einzelartikel. Inhaltlich umfassen die insgesamt zehn Artikel die Zeit von der Alten Kirche bis zur Gegenwart. Wichtige geschichtliche Stationen, die für die rechtlichen Gestaltungsprobleme der Kirche strukturbildende Bedeutung gewonnen haben,

werden exemplarisch dargestellt. Der Band beginnt mit einem Beitrag von Klaus Koschorke zur „Kanonenbildung und kirchliche Autorität“ im 2. Jahrhundert und endet mit dem Beitrag von Gerhard Rau zu „Demokratisierung und Bürokratisierung. Zwei Programmbegriffe der Kirchenreform nach 1960“.

Die thematischen Schwerpunkte in den einzelnen Bänden haben bewusst exemplarischen Charakter. Die einzelnen Beiträge aus den Bereichen Theologie und Rechtswissenschaft behandeln die Themen sachgerecht sowie kompetent. Sie sind im Stil und Duktus naturgemäß verschieden. Die hier angezeigten Bände sind auch für das „Alltagsgeschäft“ der kirchlichen Verwaltung von Bedeutung, weil sie die historischen Grundlagen des Kirchenrechts verdeutlichen sowie den Bezug zu den Grundlagen des Kirchenrechts herstellen. Die Ordnung der Kirche hat die Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen. Die Kirchenordnung greift diese Erkenntnis des Kirchenkampfes im IV. Grundartikel auf, indem sie ausdrücklich festlegt, daß das Kirchenrecht in Setzung und Anwendung an Schrift und Bekenntnis gebunden ist. Die Bände dieses Hand- und Nachschlagewerks geben die kontroverse Diskussion über diese Einsicht wieder und diskutieren – teils kontrovers – deren Voraussetzungen und Konsequenzen.

Dr. A. Schilberg

### Antikes Christentum

„**Lexikon der antiken christlichen Literatur**“. Hrsg. von Siegmund Döpp und Wilhelm Geerlings unter Mitarbeit von Peter Bruns, Georg Röwekamp und Matthias Skeb OSB, Verlag Herder, Freiburg, 1998, XVI, 652 S., Ln., 148,- DM.

Dieser Band ergänzt in vorzüglicher Weise – nicht zuletzt mit sehr guten Literaturangaben – jedes theologische Lexikon. Es geht zunächst um Begriffe aus der Alten Kirche, sodann aber – besonders wichtig! – um eine Fülle von Namen, die vorgestellt werden. Genannt werden ihre Werke in der Ursprache, dann auch wichtige Literatur (oft in entlegenen Zeitschriftenartikeln). Ein treffliches Beispiel ist Johannes Climacus, über den Sr. Dr. Judith Pauli OSB schreibt. Das vorliegende Lexikon wird zum Standardwerk werden.

K.-F. W.

### Kinderbibel (I)

„**Die große illustrierte Kinderbibel**“. Hrsg. von Claude-Bernard Costecalde. Illustriert von Peter Dennis, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 1998, Format 23 x 28 cm, 384 S., geb., 49,- DM.

Diese Kinderbibel zeigt das Leben der Welt, Umwelt und nicht zuletzt Glaubenswelt des Alten und Neuen Testaments. Die Geschichten sind gut ausgewählt – in einer breiten Palette. Zugrunde liegt die Einheitsübersetzung. Begriffe, Redewendungen und Zusammenhänge werden erklärt. Bibeltext und über 1000 Illustrationen, 1200 Fotos und 50 Karten ergänzen sich in anschaulicher Weise. Ein schönes Geschenk.

K.-F. W.

### Kinderbibel (II)

„**Die ersten Jünger**“. Bilder von Chantal Muller VanDenBerghe. Text von Bernard Hubler. Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 1998, Format 21 x 16 cm, 32 S., kt., 7,90 DM.

Mit dem vorliegenden Exemplar beginnt eine Reihe von Heften, in denen Geschichten aus dem Neuen Testament in Wort und Bild für Kinder dargeboten werden. Neben dem o. a. Heft sind folgende weitere Hefte erschienen: „*Der Gelähmte*“, „*Sturm auf dem See*“, „*Geteiltes Brot*“, „*Barthimäus*“, „*Der barmherzige Samariter*“, „*Der verlorene Sohn*“, „*Zachäus*“. So entsteht eine vorzügliche Sammlung, die zum Vorlesen für Kinder und zum Selberlesen der Kinder bestimmt ist.

K.-F. W.

### Gegenwart und Zukunft

Norbert Sommer (Hrsg.): „**Mythos Jahrtausendwechsel**“. Beiträge aus Wissenschaft, Religion und Gesellschaft, Wichern-Verlag, Berlin, 1998, 272 S., kt., 28,- DM.

Die Beiträge dieses Bandes sind aus einer Rundfunk-Sendereihe erwachsen. Sie machen nachdenklich – auf vielerlei Weise. Die Themenkomplexe sind: Kulturen und Zeit, Theologie und Kirche der Zukunft, Gesellschaft im Umbruch, Herausforderungen durch Naturwissenschaft und Technik. Unter den Theologen sind u. a. Eberhard Jüngel, Jürgen Moltmann, Konrad Raiser, Margot Käßmann und Wolfgang Huber. Wer predigt, findet in dem vorliegenden Band viele Anregungen.

K.-F. W.

### Ethik

Günter Meckenstock: „**Wirtschaftsethik**“, Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1997, XII, 415 S., kt., 48,- DM.

„Das Neue verlockt. Das gilt auch in der Wissenschaft. Die Wirtschaftsethik ist eine neue akademische Disziplin. Nach zaghaften Anfängen nimmt die Intensität der Beschäftigung mit diesem Themenbereich zu“ (S. 1). In seiner Einleitung stellt Meckenstock Fragen seitens der Wirtschaft, der Politik, der Gesellschaft und der Frömmigkeit. Es geht um anthropologische Anknüpfungen, ethische Reflexivität und theologische Fragestellungen. Die großen Themenabschnitte haben die folgenden Überschriften: I. Grundlegung der Wirtschaftsethik, II. Begriff der Wirtschaft, III. Faktoren der wirtschaftlichen Nutzenstiftung, IV. Funktionen der Wirtschaft, V. Strukturen der Wirtschaft. Sehr nützlich ist ein Sachregister am Schluß des Buches. Fragen der Wirtschaftsethik sind aktuell. In einem Abschnitt über theologische Impulse und Aspekte der Wirtschaftsethik werden biblische Impulse (Eigentumsschutz, Schutz der Armen, Kritik des Reichtums und Arbeitsgebot), historische Linien (mittelalterliche Scholastik, reformatorische Theologie, katholische Soziallehre, deutschsprachige evangelische Sozialethik) und systematische Gesichtspunkte (Geschöpflichkeit, Zeitlichkeit, Gemeinschaftlichkeit) erörtert. Mit dem vorliegenden Buch kann z. B. ein Gemeindegemeinschaftsabend vorbereitet werden.

K.-F. W.